



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 02.12.2019 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. **Sitzungsplan für die Sitzungen des**
BV-100/2019 **Kreistages und seiner Ausschüsse für**
 das kommende Kalenderjahr 2020

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2020.

Beschluss Nr. **Neubesetzung eines Sitzes im Verwal-**
BV-119/2019 **tungsrat der Sparkasse Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Herr Olaf Seide wird als Mitglied (sachkundiger Bürger - *anstelle des bisherigen Mitgliedes Alexander Piske*) in den Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster gewählt.

Beschluss Nr. **Änderung Beschluss-Nr. BV-065/2014**
BV-086/2019 **und BV-494/2017 - Struktur OSZEE**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, seine Beschlüsse BV-065/2014 und BV-494/2017 dahingehend zu ändern, dass die Abteilung 5 unbefristet fortgeführt wird. Die Verwaltung wird beauftragt das erforderliche Antragsverfahren beim Ministerium für Bildung Jugend und Sport durchzuführen.

Beschluss Nr. **Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster**
BV-048/2019 **zur Förderung von Freibädern**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Freibädern.
(*Gesonderte Bekanntmachung!*)

Beschluss Nr. **Kapazitätsänderung Jugendwohnheim**
BV-088/2019 **Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, dass die Platzkapazität des Jugendwohnheims Elbe-Elster in Elsterwerda von aktuell 30 Plätzen auf 18 Plätze ab dem 1. Januar 2020 reduziert wird. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kapazitätsänderung beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu beantragen.

Beschluss Nr.
BV-091/2019

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Zuschüssen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Zuschüssen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster.
(*Gesonderte Bekanntmachung!*)

Beschluss Nr.
BV-092/2019

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Aufgaben der Kindertagesbetreuung

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis und jeder kreisangehörigen Kommune zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 des Kindertagesstättengesetzes.

Beschluss Nr.
BV-097/2019

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur weiteren Beauftragung der Stadt Schönewalde mit der Durchführung von Aufgaben der Zulassung, Abmeldung und Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur weiteren Beauftragung der Stadt Schönewalde mit der Durchführung von Aufgaben der Zulassung, Abmeldung und Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern“ zu.

Beschluss Nr.
BV-121/2019

Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH - Weiterführung „Regionalsiegel Elbe-Elster“

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, dass das „Regionalsiegel Elbe-Elster“ über den 31. Dezember 2019 hinaus weitergeführt wird und beauftragt den Landrat, bis spätestens 31. März 2020 ein Konzept für die organisatorische Weiterführung vorzulegen.

Beschluss Nr.
BV-079/2019

Geprüfter Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Rettungsdienst

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Rettungsdienstes fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 61.524,20 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Rettungsdienstes für das Wirtschaftsjahr 2018.

Beschluss Nr. Wirtschaftsplan sowie Stellenplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst 2020
BV-110/2019

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2020.

Beschluss Nr. Gebührensatzung des Eigenbetriebes
BV-109/2019 Rettungsdienstes für das Wirtschaftsjahr 2020

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungstransport und qualifizierten Krankentransport für das Wirtschaftsjahr 2020.

Beschluss Nr. Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes
BV-065/2019 Kreisstraßenmeisterei

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2020.

Landkreis Elbe-Elster
Kreiswahlleiter

Der auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Wahlkreis III gewählte Kreistagsabgeordnete, Herr Rainer Genilke, hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 auf seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster verzichtet.

Die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU im Wahlkreis III, Herr Uwe Roland, hat mitgeteilt, dass er den auf ihn übergehenden Sitz nicht annimmt. Dementsprechend geht gemäß § 60 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) i. V. m. § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) dieser Sitz auf Herr Martin Wilfried Schiffner als nächst folgende Ersatzperson über.

Herzberg (Elster), 29. November 2019

Dirk Gebhard
Kreiswahlleit

Bekanntmachung

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Rettungsdienst

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst (BV-079/2019):

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 61.524,20 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2018.

Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiernach gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Büro des Landrates / Beteiligungscontrolling (Zimmer 014) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vom 06.01.2020 bis 10.01.2020 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Herzberg (Elster), den 3. Dezember 2019


Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Freibädern vom 3. Dezember 2019

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2019 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Ein Freibad im Sinne dieser Richtlinie ist eine ausschließlich im Freien angelegte öffentliche Badeanstalt, die neben der eigentlichen Schwimmgelegenheit auch aus Umkleidekabinen/Toiletten und Liegeflächen besteht und von mindestens einer Aufsichtsperson, die über die notwendige Rettungsfähigkeit verfügt, überwacht wird.

§ 2

Zuwendungszweck

(1) Der Landkreis Elbe-Elster gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Freibäder, die sich auf dem Gebiet des Landkreises Elbe-Elster befinden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 3

Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung sind alle Maßnahmen, die zum Erhalt der Funktionsfähigkeit oder zur Steigerung der funktionalen Attraktivität eines Freibades beitragen. Hierzu gehören Investitionen, aber auch die Reparatur bzw. Instandsetzung von Anlagen oder sonstigen Gegenständen sowie die Ersatzbeschaffung von Gegenständen. Darüber hinaus können Kosten für die Weiterbildung und Qualifizierung des Aufsichtspersonals gefördert werden.

(2) Nicht förderfähig sind Personal- und Betriebskosten.

§ 4

Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger können die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter sowie kommunale Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 BbgKVerf sein.

(2) Weiterhin können gemeinnützige Vereine und andere gemeinnützige Institutionen, die Träger eines Freibades sind, Zuwendungsempfänger sein.

§ 5

Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

(2) Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von 80 v.H. der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch in Höhe von insgesamt 12.500 Euro jährlich.

(3) Bei größeren Vorhaben kann ausnahmsweise der jährliche Höchstförderbetrag in Höhe von 12.500 Euro für die Dauer von längstens zwei Jahre angespart werden, so dass im dritten Jahr eine Höchstfördererhöhung in Höhe von 37.500 Euro gewährt werden kann. Ein Vorgriff auf künftige Haushaltsjahre ist jedoch ausgeschlossen.

§ 6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Für alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sowie alle beweglichen Gegenstände über 400 Euro gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren.

(2) Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich ist.

(3) Im Übrigen gelten, soweit in dieser Richtlinie keine speziellen Regelungen enthalten sind, ergänzend die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G bzw. auch ANBest-P) in entsprechender Anwendung.

§ 7

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres unter Verwendung eines einheitlichen Antragsformulars beim Landkreis Elbe-Elster einzureichen. Abweichend hiervon ist die Zuwendung für das Jahr 2020 bis zum 31.03.2020 beim Landkreis Elbe-Elster zu beantragen.

(2) Anträge auf Ansparen des jährlichen Höchstförderbetrages gemäß § 5 Abs. 4 sind bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres unter Verwendung eines einheitlichen Antragsformulars zu stellen, in dem die erste Ansparrate fällt. Abweichend hiervon sind die Anträge für das Jahr 2020 bis zum 31.03.2020 zu stellen.

(3) Die genannten Fristen der Absätze 1 und 2 sind Ausschlussfristen.

(4) Dem Antrag sind mindestens die folgenden Unterlagen beizufügen:

- eine Beschreibung und Begründung der Maßnahme mit Zeitplan (Beginn und Abschluss der Maßnahme)
- einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kostenplan (Ausgaben); ggf. schon mit Kostenangeboten untersetzt
- einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Finanzierungsplan (Einnahmen) mit allen geplanten, beantragten und bereits zugesagten Zuwendungen Dritter sowie ggf. den Eigenmitteln des Antragstellers
- eine Erklärung, dass andere Fördermöglichkeiten geprüft und nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen
- Nachweise über die Weiterbildung und Qualifizierung des Aufsichtspersonals (insbesondere zur Rettungsfähigkeit entsprechend der Empfehlungen der DLRG bzw. der BAG Kindersicherheit)

(5) Der Landkreis Elbe-Elster kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

§ 8

Bewilligung

(1) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Elbe-Elster - Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke.

(2) Vor Bewilligung ist der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zu hören.

(3) Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

§ 9

Auszahlung der Mittel

(1) Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers.

(2) Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

(3) Die Verwendung der Zuwendung hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

§ 10

Nachweis der Verwendung

(1) Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Verwendungsnachweis sind die Rechnungskopien beizufügen.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

§ 11

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 3. Dezember 2019

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Zuschüssen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster vom 3. Dezember 2019

Präambel

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Brandenburgische Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), §§ 90 und 23 Abs. 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131), und der §§ 17, 18 Abs. 2 **Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 2. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Betreuung von Kindern im Landkreis Elbe-Elster, wenn deren Anspruch nach § 1 KitaG i. V. m. der „Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ durch Kindertagespflege erfüllt wird und Betreuungsvereinbarungen nach vorgenannter Richtlinie abgeschlossen wurden.

§ 2

Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflegestellen haben die Kostenbeitragspflichtigen monatlich Kostenbeiträge sowie einen monatlichen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag und das Essengeld werden vom Landkreis Elbe-Elster als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Monatsbetrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Leistungsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Leistungsbescheides bestehen.

(3) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechneten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(4) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem in der Betreuungsvereinbarung festgesetzten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsbeginn, wird der Kostenbeitrag anteilig erhoben, wobei der Monat zu 21 Tagen gerechnet wird.

(5) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf der Betreuungsvereinbarung. Endet die Betreuungsvereinbarung nicht am Monatsende, wird der Kostenbeitrag anteilig erhoben, wobei der Monat zu 21 Tagen gerechnet wird.

§ 3

Bemessungsgrundlagen des Kostenbeitrags

(1) Für die Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrags maßgeblichen Einkommens gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.

Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.

(3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sog. Werbungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausge-

gangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.

(5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.

(8) Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Einkommenssteuerbescheid, Verdienstbescheinigungen, der Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Leistungsbescheide über den Empfang einer der in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen u. Ä..

(9) Wird das Einkommen nicht in der festgesetzten Frist nachgewiesen, wird der höchste Kostenbeitrag erhoben.

(10) Der oder die Kostenbeitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Jahres verpflichtet, Auskünfte über seine/ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen.

Darüber hinaus ist jede Änderung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Ermittlung oder Änderung der Anspruchsberechtigung beiträgt, dem Amt für Jugend, Familie und Bildung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Kostenbeitragsatz und Zuschuss für das Mittagessen

(1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Ausgehend von dem nach § 3 ermittelten Einkommen erfolgt unter Festschreibung eines Mindestkostenbeitrages eine Staffelung nach Einkommensgruppen; Anlage zu § 4 Abs. 2.

(3) Zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss zu zahlen. Für die Bemessung des Zuschusses werden die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in Ansatz gebracht und ein Ausgleich für Fehlzeiten berücksichtigt; Anlage zu § 4 Abs. 3.

Für Kinder, welche eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird kein Zuschuss zum Mittagessen erhoben.

§ 5

Fälligkeit des Kostenbeitrags und des Essengeldes

(1) Der Kostenbeitrag und der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) werden monatlich erhoben und jeweils zum 15. eines Monats fällig. Rückständige Kostenbeiträge sind mit Bekanntgabe des Kostenfestsetzungsbescheides fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung und die Zahlung des Essengeldes erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Lastschriftinzugsverfahren oder Selbsteinzahlung unter Angabe des Verwendungszweckes.

(3) Nicht gezahlte Kostenbeiträge und Essengelder unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Bei Zahlungsrückständen der Kostenbeiträge von zwei Monaten ohne ersichtlichen Grund kann die Betreuungsvereinbarung zum Monatsende gekündigt werden.

§ 6

Beitragsfreiheit

(1) Für Kostenbeitragspflichtige, welche für ihre Kinder Hilfe gemäß §§ 19, 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, sind gemäß § 17a Absatz 1 bis 3 KitaG von Beiträgen befreit. § 17e KitaG ist zu beachten.

(2) Kostenbeitragspflichtige, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) ein Beitrag nicht zuzumuten ist, sind von Beiträgen befreit.

Dies gilt insbesondere, wenn Kostenbeitragspflichtige oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(3) Ein Elternbeitrag kann den Kostenbeitragspflichtigen auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Vorsatzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. März 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe- Nr. 5 vom 14. März 2018) außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 3. Dezember 2019

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Zuschüssen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster

Anlage zu § 4 Abs. 2 - Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge

(1) Der Höchstkostenbeitrag bei einer Betreuung von 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden beträgt 204,00 €. Ausgehend davon ergeben sich nachfolgende Beiträge:

1. allein erziehend mit einem Kind

Mindestkostenbeitrag bis 1.667,00 € - 1.718,00 € 12,50 € zu einem Einkommen i. H. v.:

Bereinigtes Einkommen in € über		% vom Einkommen
1.718	bis 1.800	2,00
1.801	bis 1.900	2,50
1.901	bis 2.000	3,00
2.001	bis 2.100	3,50
2.101	bis 2.200	4,00
2.201	bis 2.300	4,50
2.301	bis 2.400	5,00
2.401	bis 2.500	5,50
2.501	bis 2.600	6,00
2.601	bis 2.700	6,50
2.701	bis 2.800	7,00
	ab 2.801	204,00 €

2. zwei Elternteile mit 1 Kind allein erziehend mit 2 Kindern

Mindestkostenbeitrag bis zu 1.667,00 € - 2.151,00 € 12,50 €
einem Einkommen i. H. v.:

Bereinigtes Einkommen in € über			% vom Einkommen
2.151	bis	2.200	2,00
2.201	bis	2.300	2,50
2.301	bis	2.400	3,00
2.401	bis	2.500	3,50
2.501	bis	2.600	4,00
2.601	bis	2.700	4,50
2.701	bis	2.800	5,00
2.801	bis	2.900	5,50
2.901	bis	3.000	6,00
3.001	bis	3.100	6,50
	ab	3.101	204,00 €

3. zwei Elternteile mit 2 Kindern allein erziehend mit 3 Kindern

Mindestkostenbeitrag bis zu 1.667,00 € - 2.537,00 € 12,50 €
einem Einkommen i. H. v.:

Bereinigtes Einkommen in € über			% vom Einkommen
2.537	bis	2.600	2,00
2.601	bis	2.700	2,50
2.701	bis	2.800	3,00
2.801	bis	2.900	3,50
2.901	bis	3.000	4,00
3.001	bis	3.100	4,50
3.101	bis	3.200	5,00
3.201	bis	3.300	5,50
3.301	bis	3.400	6,00
	ab	3.401	204,00 €

4. zwei Elternteile mit 3 Kindern allein erziehend mit 4 Kindern

Mindestkostenbeitrag bis zu 1.667,00 € - 2.929,00 € 12,50 €
einem Einkommen i. H. v.:

Bereinigtes Einkommen in € über			% vom Einkommen
2.929	bis	3.000	2,00
3.001	bis	3.100	2,50
3.101	bis	3.200	3,00
3.201	bis	3.300	3,50
3.301	bis	3.400	4,00
3.401	bis	3.500	4,50
3.501	bis	3.600	5,00
3.601	bis	3.700	5,50
	ab	3.701	204,00 €

5. zwei Elternteile mit 4 Kindern allein erziehend mit 5 Kindern

Mindestkostenbeitrag bis zu 1.667,00 € - 3.315,00 € 12,50 €
einem Einkommen i. H. v.:

Bereinigtes Einkommen in € über			% vom Einkommen
3.315	bis	3.400	2,00
3.401	bis	3.500	2,50
3.501	bis	3.600	3,00
3.601	bis	3.700	3,50
3.701	bis	3.800	4,00
3.801	bis	3.900	4,50
3.901	bis	4.000	5,00
	ab	4.001	204,00 €

6. zwei Elternteile mit 5 Kindern allein erziehend mit 6 Kindern

Mindestkostenbeitrag bis 1.667,00 € - 3.706,00 € 12,50 €
zu einem Einkommen i. H. v.:

Bereinigtes Einkommen in € über			% vom Einkommen
3.706	bis	3.800	2,00

3.801	bis	3.900	2,50
3.901	bis	4.000	3,00
4.001	bis	4.100	3,50
4.101	bis	4.200	4,00
4.201	bis	4.300	4,50
	ab	4.301	204,00 €

7. zwei Elternteile mit 6 Kindern allein erziehend mit 7 Kindern

Mindestkostenbeitrag bis zu 1.667,00 € - 4.092,00 € 12,50 €
einem Einkommen i. H. v.:

Bereinigtes Einkommen in € über			% vom Einkommen
4.092	bis	4.200	2,00
4.201	bis	4.300	2,50
4.301	bis	4.400	3,00
4.401	bis	4.500	3,50
4.501	bis	4.600	4,00
	ab	4.601	204,00 €

Erfolgt die Betreuung bis zu täglich nur 5 Stunden bzw. 25 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 5 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 11,00 €. Die höchste Gebühr beträgt 191,25 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu täglich nur 4 Stunden bzw. 20 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 10 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 8,00 €. Die höchste Gebühr beträgt 178,50 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu täglich nur 3 Stunden bzw. 15 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 15 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 6,00 €. Die höchste Gebühr beträgt 165,75 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu täglich nur 2 Stunden bzw. 10 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 20 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 4,00 €. Die höchste Gebühr beträgt 153,00 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu täglich nur 1 Stunde bzw. 5 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 25 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 2,00 €. Die höchste Gebühr beträgt 140,25 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu 7 Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 5 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 14,50 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 10 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 17,50 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 15 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 19,00 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 20 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 21,00 €.

(2) Zur Berücksichtigung weiterer unterhaltsberechtigter Kinder bis zum 18. Lebensjahr wird die so ermittelte Gebühr bei zwei Kindern um 5 v. H., bei drei Kindern um 10 v. H. und ab dem vierten Kind um 45 v. H. ermäßigt.

(3) Wird Kindertagespflege als ergänzende Betreuung zur Kindertagesstättenbetreuung gewährt, erfolgt eine prozentuale Anpassung - ausgehend vom Kostenbeitrag bei einer Betreuungszeit von wöchentlich 30 Stunden (bzw. 20 Stunden für Kinder im Grundschulalter) entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit.

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Zuschüssen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster

Anlage zu § 4 Abs. 3 - Zuschuss für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld)

Der monatliche Zuschuss für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) als Pauschalsatz beträgt 31,45 €. Dieser setzt sich aus der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen von 1,70 €/Tag und 21 Anwesenheitstagen zusammen (35,70 €). Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) werden monatlich 4,25 € abgesetzt.

Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 02. Dezember 2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.901,5 T€
die Aufwendungen	2.088,3 T€
der Jahresgewinn	T€
der Jahresverlust	186,8 T€

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	53 T€
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	66 T€
Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	89 T€

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 T€

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf 0 T€

Herzberg (Elster), den 3. Dezember 2019


Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster liegt im Büro des Landrates / Beteiligungscontrolling im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg / Elster, Zimmer E/014 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster, nebst Nachtragshaushaltsplan und Anlagen, für das Haushaltsjahr 2020, der vom Kämmerer am 08.11.2019 aufgestellt und vom Landrat am 08.11.2019 festgestellt und den Mitgliedern des Kreistages zur Kreistagssitzung am 02.12.2019 zugeleitet worden ist, im Finanzverwaltungsamt (Zimmer 218/219) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg, in der Zeit vom 12. Dezember 2019 bis einschließlich 20. Dezember 2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Dienststunden sind:

- montags bis freitags (werktags) von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
- zusätzlich dienstags und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- donnerstags (werktags)

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Uhrzeiten eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind beim
Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat
Ludwig-Jahn-Str. 2
04916 Herzberg (Elster)
zu erheben.

Über Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Herzberg (Elster), den 3. Dezember 2019

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Januar 2020

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 13.01.2020 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“, Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 14.01.2020 Jugendhilfeausschuss
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 15.01.2020 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 20.01.2020 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
Seniorenzentrum „Albert Schweitzer“ gGmbH, Clara-Zetkin-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr
- 27.01.2020 Kreisausschuss
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212.

Die Tagesordnung und Beratungsunterlagen zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles und Kreistag/Kreistag Elbe-Elster.

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 22. Januar 2020. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 17. Januar 2020, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.

E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“ Sitz in Hauptstr. 5, 04924 Winkel

I. Beschlüsse

In der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ am 21.11.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 03/2019

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2018 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH aus Dresden. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Die Jahresverluste im Bereich Trinkwasser in Höhe von 8.031,07 €, im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 87.229,02 € sind auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss 04/2019

Die Verbandsversammlung entlastet den ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2018.

Beschluss 05/2019

Die Verbandsversammlung beschließt den Vorbericht und den Wirtschaftsplan 2020.

Beschluss 06/2019

Die Verbandsversammlung beschließt das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Donat WP GmbH aus Dresden für die Jahresabschlussprüfung 2019 zu beauftragen.

Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

II. Jahresabschluss 2018 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 21.11.2019 den folgenden Beschluss Nr. 03/2019 gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2018 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH aus Dresden. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Die Jahresverluste im Bereich Trinkwasser in Höhe von 8.031,07 €, im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 87.229,02 € sind auf neue Rechnung vorzutragen.

Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher wurde mit Beschluss 04/2019 für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet.

Die Gesamtbilanz wird zum 31.12.2018 in Höhe von 14.568.345,09 € ausgewiesen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ über den geprüften Jahresabschluss 2018 wird hiermit gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung (EigV) bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, bis zum 31.01.2020 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

III. Wirtschaftsplan 2020 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung, hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21.11.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

- 1. Es betragen**
 - 1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	1.282.588 EUR
die Aufwendungen	1.311.400 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	-28.812 EUR
 - 1.2 im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelauffluss aus laufender Geschäftstätigkeit	434.988 EUR
Mittelzufluss/Mittelauffluss aus Investitionstätigkeit	-283.500 EUR
Mittelzufluss/Mittelauffluss aus der Finanzierungstätigkeit	-149.200 EUR
 - 2. Es werden festgesetzt:**
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0 EUR
 - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** 0 EUR
 - 2.3 die Verbandsumlage für die Finanzierung von Ersatzinvestitionen nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung auf** 0 EUR
- Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:
- a) Stadt Uebigau-Wahrenbrück 0 EUR
 - b) Gemeinde Tröbitz 0 EUR
 - c) Stadt Bad Liebenwerda 0 EUR
- 3. Der Wirtschaftsplan tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.**

Winkel, den 22.11.2019

gez. Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

Siegel

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, ganzjährig, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 20. November 2019 die Zweite Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden beschlossen.

Die nachstehende Zweite Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden vom 3. Dezember 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 3. Dezember 2019

gez. Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Zweite Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden vom 3. Dezember 2019

Gemäß § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes i. V. m. § 6 Abs. 2 Buchst. d der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster vom 28. Juni 2018 sowie § 32 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 24. September 2018 beschließt die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20. November 2019 folgende Zweite Änderung der Entgeltordnung:

Artikel 1

Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden

Die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden vom 15. November 2018 in der Fassung der Ersten Änderung vom 28. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Entgelte entstehen bei der Anlieferung von Abfällen an den in § 1 genannten Wertstoffhöfen. Sie sind zum Abgabzeitpunkt fällig und in bar oder auf den durch den AEV betriebenen Wertstoffhöfen Hörnitz, Freienhufen und Lauchhammer in bar oder mit EC-Karte zu begleichen.“
2. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Entgeltordnung

Entgelte für die Annahme von Abfällen auf den in § 1 der Entgeltordnung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt		Entgelt	
160103	Fahrradreifen ohne Felge	2,00	€/Stück		
160103	PKW - Reifen	3,00	€/Stück		
160103	PKW-Reifen mit Felge	5,00	€/Stück		
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	80,00	€/ t	80,00	€/ m³
170101/02	Beton, Ziegel	50,00	€/ t	50,00	€/ m³
170103	Fliesen, Gemische mit Fliesen, Sanitärkeramik	100,00	€/ t	80,00	€/ m³
170202	Glas	80,00	€/ t	80,00	€/ m³
170204	Belastetes Holz, Holzfenster	130,00	€/ t	36,80	€/ m³
170303	Dachpappe, frei von karzinogenen Fasern (< 0,1 %) Achtung: ohne Nachweis keine Annahme!	500,00	€/ t	175,00	€/ m³
170603	Dämmmaterial in Säcken verpackt	400,00	€/ t	60,00	€/ m³
170603	HBCD- haltige Dämmplatten			150,00	€/ m³
170605	Asbesthaltige Baustoffe	190,00	€/ t	3,80	€/ m²
170903	Baumischabfall mit gefährlichen Stoffen (ausschließlich Dachpappe mit karzinogenen Fasern, Kantenlänge max. 50 cm)	3.000,00	€/ t	1.050,00	€/ m³
170904	Baumischabfall	190,00	€/ t	66,50	€/ m³
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	160,00	€/ t	40,00	€/ m³
200307	Sperrmüll (bei einer Menge von mehr als 4 m³)	199,43	€/ t	20,00	€/ m³

Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg

Abfallschlüssel-nummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt €/Anlieferung
170101/02	Beton, Ziegel	1,00
170103	Fliesen, Sanitärkeramik	2,00
170202	Glas	1,60
170204	Belastetes Holz, Holzfenster	2,60
170303	Dachpappe, frei von karzinogenen Fasern (< 0,1 %)	10,00
170603	Dämmmaterial (keine HBCD-haltigen Dämmplatten)	8,00
170605	Asbesthaltige Baustoffe	3,80
170904	Baumischabfall	3,80
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	3,20

Für die Dachpappe mit karzinogenen Fasern entfällt die Kleinstmengenregelung.

Grünabfälle

Art	Beschreibung	Preis	
Kleinstmengen von Baum- und Strauchschnitt und anderen Grünabfällen	Sack bis 120 l	1,00	€/ Sack
	Sack größer 120 l	1,50	€/ Sack
Baum- und Strauchschnitt und andere Grünabfälle	1 m³	8,00	€/ m³

Entgelte für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen von Gewerbetreibenden

	Preis pro kg
Gruppe 1	2,70 €
Chemikalien (Säuren, Basen, Laugen u.a.)	
Fotochemikalien	
Pestizide	
Haushaltsreiniger, Waschmittel, Körper- und Autopflegemittel, Desinfektionsmittel	
Arzneimittel	
Gruppe 2	1,25 €
Farben, Klebstoffe, Kunstharze, Kaltanstrich	
Lösemittel	
Gruppe 3	0,70 €
verunreinigte Öle und Fette	
ölverschm. Betriebsm.	
Speiseöle und -fette	

Gruppe 4	11,00 €
quecksilberh. Rückstände	
Gruppe 5	5,10 €
Gase in Druckbehältern (Spraydosen, Feuerlöscher, etc.)	
ganze Leuchtstoffröhren und quecksilberhaltige Leuchtmittel	0,00 €
Batterien	0,00 €
PUR-Schaumdosen	0,00 €
Anfahrtpauschale Abholung	60,00 €
Stundensatz bei Abholung; Kosten/30min Einsatz	40,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Lauchhammer, 3. Dezember 2019

gez. Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Pressestelle:
Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzel Exemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.